

## MIETVERTRAG ÜBER EIN KRAFTFAHRZEUG im Rahmen des Carsharing PillerseeTal am: \_\_\_\_\_

Zwischen der Regio-Tech GmbH – nachstehend als *Vermieter* bezeichnet – und

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Führerscheinnummer: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

– nachstehend als *Mieter* bezeichnet – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Ausleihdatum: \_\_\_\_\_

Zeitpunkt Ausleihe: \_\_\_\_\_

Geplanter Zeitpunkt Rückgabe: \_\_\_\_\_

### §1 Miete, Kautio

Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

Mietpreis pro  
Halbtag (4 Stunden)                      20,00 EUR brutto

Die Mietzahlung ist fällig bei der Abholung. Die Zahlung der Miete erfolgt in bar

### §2 Zustand des Fahrzeuges

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Batterieladestand ausreichend ist.

Das Fahrzeug hat

- folgende Beschädigungen: \_\_\_\_\_  
 keinerlei Beschädigungen.

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

**Bitte retournieren Sie das Fahrzeug in seinem sauberen Zustand!**

**§3 Mietgegenstand & Versicherung**

Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug:

Fahrzeugtyp BMW i3, Baujahr: 2019

Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen:  
Vollkaskoversicherung mit **EUR 1.000,00 Selbstbehalt**

**§4 Mieter**

- Der Mieter erklärt gegenüber dem Vermieter, dass er während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.

**§5 Übergabe, Mietdauer**

- Der Mieter holt das Fahrzeug am Dorfplatz in Fieberbrunn am dafür vorgesehenen Parkplatz ab und bringt es dorthin zurück. Rückgabe bis 17 Uhr von Montag bis Freitag, am Samstag bis 12 Uhr.
- Das Auto ist nach der Fahrt zu versperren und der Schlüssel ist bei der Gemeinde Fieberbrunn oder dem TVB-Büro von Fieberbrunn zu retournieren. Im Falle einer Rückgabe nach 17 Uhr ist der Schlüssel in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehälter zu geben.
- Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.
- Die Mietdauer beträgt maximal 48 Stunden.

**§6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges**

- Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
- Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen.
- Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht und versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

**§7 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung**

- Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadensherganges zu sorgen.
- Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §6 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine

- Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
- Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.
- Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter: \_\_\_\_\_